

14.06.2023

Kleine Anfrage 1973

des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

Rechtsstreit bei Biologischer Station – Wer kommt für Kosten auf?

Im Januar 2017 berichtete die Aachener Zeitung unter der Überschrift: „Biologische Station bekommt 6,6 Millionen Euro für Artenschutz“ folgendes: „Diese Einschätzung kommt von hoher Stelle: „Die Biologische Station der Städteregion ist besonders erfolgreich beim Einwerben von Fördermitteln und setzt Projekte und Maßnahmen um, die für den Erhalt und die Entwicklung unserer Naturschätze unverzichtbar sind.“ NRW-Umweltminister Johannes Remmel ist voll des Lobes für die städteregionale Einrichtung.“¹ Das Land gewährt Trägervereinen von Biologischen Stationen auf der Grundlage von § 71 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der jeweils gültigen Fassung zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen.

Die Förderung geht an den Trägerverein, der wiederum gewährleisten muss, dass die vorgegebenen Aufgaben fachgerecht erfüllt werden. Die Bezirksregierung ist die Bewilligungsbehörde. Die Zuwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass bei der Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL), Monitoringmaßnahmen, Effizienzkontrollen sowie für die Erstellung der Jahresberichte die durch das Land vorgegebenen methodischen Standards eingehalten werden und dass für die Datenerfassung, Dateneingabe und zur Gewährleistung des Datenaustausches die durch das Land vorgegebene Datenfachschemata benutzt werden.

In einer dieser Stationen hat dieser Verein durch ungerechtfertigte Kündigungen mehrere hunderttausend Euro durch Gerichtsverfahren, Rechtsanwaltskosten, Abfindungen, ungerechtfertigte Betretungsverbote und Hausverbote öffentliche Gelder nicht zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck verwendet. Aus einem veröffentlichten Urteil geht der gesamte Sachverhalt hervor². Das Arbeitsgericht Aachen hat am 1.4.2022 unter dem Aktenzeichen: 4 Ca 583/21 folgendes ausgeurteilt:

1. Es wird festgestellt, dass das zwischen dem Kläger und dem Beklagten bestehende Arbeitsverhältnis nicht durch Kündigung der Beklagten vom 23.02.2021 zum 30.09.2021 aufgelöst worden ist.

¹ https://www.aachener-zeitung.de/allgemeines/biologische-station-bekommt-6-6-millionen-euro-fuer-artenschutz_aid-24446095

² https://www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/koeln/arbgs_aachen/j2022/4_Ca_583_21_Urteil_20220301.html

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Klageantrag zu 1) zu unveränderten Arbeitsbedingungen als Geschäftsleiter der L. weiter zu beschäftigen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Durch die von dem Beklagten (Verein) eingelegte Berufung zum Landesarbeitsgericht Köln wurde weiterhin festgestellt, dass das bestehende Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung des Vereins aufgelöst wurde, gleichzeitig wurde eine Abfindung in Höhe von 100.000 Euro an den Geschäftsführer ausgereicht.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welcher Höhe wurden öffentliche Gelder durch das gesamte Kündigungsverfahren nicht bestimmungsgemäß und satzungsgemäß ausgegeben, sondern an Gerichts- und Rechtsanwaltskosten sowie Abfindungshonoraren und sonstigen nachzuzahlenden Beschäftigungsgeldern ausgezahlt?
2. Was unternimmt die Landesregierung, um zukünftig derartige fehlerhafte Kündigungsschutzverfahren und die damit einhergehende Zweckentfremdung von öffentlichen Geldern zu unterbinden?
3. Was unternimmt die Landesregierung, um den seit Jahrzehnten im Dienst der Biologischen Stationen tätigen Personen Dank und Anerkennung für ihre Dienste zu zollen, wenn letztinstanzlich in einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln festgestellt wird, dass sämtliche Vorwürfe, die für eine Kündigung herangeführt wurden, fehlerhaft waren?
4. Sind die biologischen Stationen in NRW in ihrer Gesamtstruktur, im Hinblick auf die wachsenden Anforderungen, die der Klimawandel mit sich bringt und die das Aufgabenspektrum erweitern dürfte, noch zeitgemäß als „e.V.“ aufgestellt?

Dr. Werner Pfeil